

Bebauungsplan Nr.10 « Südwestlich des Schinkelweges der Gemeinde Wischhafen

SG, Nordkehdingen
Landkreis Stade

INHALTSANGABE:

	Seitenzahl
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	1
Allgemeine Zwecke und Ziele	1
Vorbereitende Bauleitplanung	1
Rahmenbedingungen	2 - 4
Planinhalt	5 - 8
Die Kosten	9
Maßnahmen	9

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10

Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flurstücke:

- in Flur 5 der Gemarkung Wischhafen

136/6 tlw. (Sichtdreieck tlw. auf Stader Straße Haus-Nr. 307),
135/1 mit 136/4 (Stader Straße Haus-Nr. 309 und Schmiedestraße
Haus-Nr. 1).
140/5 tlw. mit 217/1 tlw. und 317/35 (Schmiedestraße),
311/122 (Schmiedestraße Haus-Nr. 4),
121/1 (Schmiedestraße Haus-Nr. 2,
120/2 mit 327/183 und 331/119 (Schinkelweg),
120/1 (Stader Straße Haus-Nr. 311),
332/119 und 305/119 (Schinkelweg Haus-Nr. 2),
329/119, 320/119, +), 319/119 (Trafo-Station),
185, 184, 211/6 (Gräben),
141/1 tlw. (Weg - Klütenblock),
209 und 210 tlw. (Gräben)
117/1 tlw. (Sichtdreieck tlw. auf Klütenblock Haus Nr. 4),
104/1 tlw. (Schinkelweg Haus-Nr. 15 soweit es nicht im Gebiet
des BBpl. Nr. 5 "Hamelwörden .- Beim Klütenblock" liegt),
103/3 tlw. - soweit es nicht im BBpl. Nr. 5 liegt - ,

+) in der Zwischenzeit wurde eine Teilung vorgenommen.

- in Flur 7 der Gemarkung Wischhafen

(68/15 tlw., südöstlicher Teil bis zum Graben in Verlängerung der
nordwestl. Grenze von 68/14), zukünftig: 68/17
69/10 (Schinkelweg Haus-Nr. 19),
69/11 +), 138/64, 134/61 tlw. (Schinkelweg bis Verlängerung von
Graben 92 nach Nordwest),
91/1 tlw. (Schinkelweg bis 92) 92 (Gräben),
93/1 tlw. (Schinkelweg bis 94/1), 94/1 (Gräben),

+) in der Zwischenzeit wurde eine Teilung vorgenommen.

Allgemeine Zwecke und Ziele

Der Bebauungsplan wird aufgestellt zur

- Erschließung noch unbebauter Flächen als allgemeines Wohngebiet.
- Umgestaltung der Einmündung Schinkelweg/Schmiedestraße in die Stader Straße (L 111 - Obstmarschenweg),
- Festsetzung einer zentralen öffentlichen Grünanlage mit Kinderspiel- und Bolzplatz für den Ortsteil Hamelwörden.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Wischhafen ist, zu entwickeln.

Rahmenbedingungen

Lage

Der Bebauungsplan Nr. 10 "Südwestlich des Schinkelweges" betrifft einen Bereich des Ortsteiles Hamelwörden der Gemeinde Wischhafen westlich der Landesstraße L 111 (Stader Straße/Obstmarschenweg).

Das Bebauungsplangebiet schließt unmittelbar südwestlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hamelwörden - Beim Klütenblock" an; es stellt ein Bindeglied zwischen dem alten Ortskern und den nach dem Kriege entstandenen verschiedenen Siedlungen des Ortsteiles Hamelwörden dar.

Boden/Gräben, Höhenunterschiede

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der Marsch. Beet- und Grenzgräben sind bisher nur tlw. verfüllt. Die Gräben -Flurstücke 211/6 tlw., 184 tlw. und 185 der Flur 5 -müssen in Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung des Gebietes auch künftig offengehalten bleiben.

Ebenfalls offen bleibt der Druckgraben -Flurstück 90/1 der Flur 7- des Polder 30 der Abteilung Wischhafen, der entlang der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplangebietes verläuft. Das an diesen Druckgraben grenzende Flurstück 134/61, Flur 7, ist abgeziegeltes Gelände, so daß ein Höhenunterschied zum südwestlich angrenzenden Gelände besteht; soweit dieses Stück für eine Bebauung in Anspruch genommen wird, ist eine Aufschüttung zur Höhe des angrenzenden Geländes erforderlich im Hinblick auf den gelegentlich erhöhten Wasserstand im Graben. Auch zwischen Schinkelweg und beiderseits angrenzendem Gelände bestehen tlw. Höhenunterschiede, die durch entsprechende Aufschüttung bei einer Bebauung auszugleichen sind.

Flächennutzung

Einige der im Bebauungsplangebiet gelegenen Grundstücke sind bereits bebaut und zwar mit eingeschossigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise. Der Bauzustand ist allgemein gut. Die nicht bebauten Grundstücke werden zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt -im nördlichen Teilbereich als Ackerland, zwischen Schinkelweg und Graben- Flurstück 185 der Flur 5 als Obst- und Gartenland, im übrigen als Grünland.

An das Gebiet des Bebauungsplanes grenzen an:

- Östlich- die Neubausiedlung "Beim Klütenblock" (Bebauungsplan Nr. 5 v. 18.07.1972) und der Friedhof, sowie ein Getränkegroßhandelsbetrieb (Stader Straße Haus-Nr. 313),
- südlich- Dorfbebauung mit Obstanpflanzungen, darunter eine Schmiede (Schmiedestraße Haus-Nr. 8),
- westlich- Siedlungsbebauung mit einem kleinen Kinderspielplatz, der nach Realisierung der geplanten öffentlichen zentralen Grünanlage aufgehoben und einer Bebauung zugeführt werden soll,

nördlich- landwirtschaftlich genutzte Flächen -u.a. Obstland- sowie eine für die Fortsetzung der Randbebauung am Schinkelweg im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbaufläche.

Weiter nördlich schließt das geplante Kurgebiet an.

Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde Wischhafen ist Eigentümerin des Grundstückes Schmiedestraße Haus-Nr. 2 (Flurstück 121/1) und des unbebauten Flurstückes 320/119 der Flur 5. Der Erwerb der für die geplante öffentliche zentrale Grünanlage erforderlichen Fläche (bisher Flurstück 68/15 tlw./ jetzt Flurstück 68/17 der Flur 7) von der Ev.-luth. Kirche steht bevor.

Zur Liegenschaft der Gemeinde Wischhafen gehören auch der Schinkelweg und die Schmiedestraße, mit Ausnahme des Flurstückes 317/135 der Flur 5, das sich noch in privatem Eigentum befindet, sowie der Grabenrandparzellen, die wie alle Grenzgräben zur Liegenschaft "Nicht ermittelte Eigentümer" gehören. Zur Liegenschaft "Nicht ermittelte Eigentümer" gehört auch der Weg -Flurstück 141/1 der Flur 5- (Wirtschaftsweg, der in Verlängerung der Straße Klütenblock vom Schinkelweg abzweigt).

Die Ev.-luth. Kirche ist Eigentümerin des Flurstückes 134/61 der Flur 7 am nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes.

Alle übrigen Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum.

Verkehr

Vorhandene Straßenverkehrsflächen sind:

die Schmiedestraße,
der Schinkelweg und
der Wirtschaftsweg -Flurstück 141/1 der Flur 5 der Gemeinde Wischhafen.

Die Schmiedestraße ist vor einigen Jahren neu ausgebaut worden als Verbindungsstraße zur Kreisstraße K 85.

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Schmiedestraße Haus-Nr. 2 (Flurstück 121/1 der Flur 5) befindet sich eine Bushaltestelle mit Wartehäuschen.

Der Schinkelweg weist eine befestigte Fahrbahn (Schwarzdecke) von 4,0 m Breite auf. Die Seitengräben sind größtenteils verfüllt bzw. verrohrt worden.

Entlang der westlichen bzw. südwestlichen Straßengrenze verläuft die bereits verlegte zentrale Schmutzwasserkanalisation. Der Schinkelweg mündet neben der Schmiedestraße spitzwinklig in die Stader Straße (L 111) ein. Seitens der zuständigen Behörden wurde eine verkehrstechnisch einwandfreie Ausbildung dieses Einmündungsbereiches gefordert; Vorschläge für eine entsprechende Straßenumbaumaßnahme wurden in mehreren Terminen seitens der Gemeinde mit den zuständigen Behördenvertretern erörtert.

Der Weg -Flurstück 141/1 der Flur 5-, der östlich des Schinkelweges als Straße "Klüttenblock" beiderseits mit Einfamilienhäusern bebaut ist, führt in südwestlicher Richtung als Wirtschaftsweg zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen zentralen Leitungen für die Versorgung des Bebauungsplangebietes (Trinkwasser, Elt.-Strom, Fernsprecher) sowie die zentrale Schmutzwasserkanalisation (Samtgemeinde Nordkehdingen) sind bereits vorhanden.

Die zentrale Müllbeseitigung ist sichergestellt.

Im südlichen Straßenwinkel Schinkelweg/Wirtschaftsweg befinden sich eine Trafo-Station, zu der eine 20-KV-Freileitung von Westen her hinführt, die umgebaut und weitgehendst auf die nordwestliche Grenze der geplanten öffentlichen Grünanlage versetzt wird.

Zur Oberflächenentwässerung wurde eine Gesamtplanung für den Ortsteil Hamelwörden durch den beratenden Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Galla, Horneburg, erarbeitet, in der auch das vorliegende Bebauungsplangebiet berücksichtigt worden ist. Das Gutachten wird als Anlage Bestandteil der Begründung. Zu gegebener Zeit wird für eine das geplante Baugebiet jetzt querende Polderleitung eine Ersatzleitung seitens der Gemeinde verlegt werden.

Hinweis: Der im Nordwesten das Plangebiet teilweise begrenzende Druckgraben ist ein Gewässer II. Ordnung (eingetragen in das Verzeichnis über Gewässer II. Ordnung unter Nr. 65 im Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen -veröffentlicht mit Verordnung v. 17.07.1978 im Nds.MinB. v. 08.08.1978 Nr. 35 S. 1307-).

Nach § 7 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Kehdingen, der für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist, ist am Ufer des Druckgrabens ein 5,0 m breiter Streifen grundsätzlich von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zum Zwecke der Gewässerunterhaltung freizuhalten -Satzung des Unterhaltungsverbandes Kehdingen in Drochtersen, Kreis Stade v. 09.10.1972 in der geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 12.10.1972 Nr. 42-.

Baumbestand

Erhaltenswerte Einzelbäume befinden sich am östlichen Ende des Grabens -Flurstück 184 der Flur 5- an der westlichen Seite der bisherigen Trasse des Schinkelweges.

Außerdem ist entlang den Rand- und Grenzgräben tlw. Weiden- und Erlenbewuchs und sonstiges heimisches Gehölz vorhanden, das geschont werden sollte soweit es möglich ist.

Bemerkenswert ist ein Eichenbestand außerhalb des Bebauungsplangebietes an der südlichen Seite des Grabens -Flurstück 211/6 der Flur 5- der Gemarkung Wischhafen.

Planinhalt

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Nach der Darstellung Des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen und seinen wirksamen Änderungen sind für das vorliegende Bebauungsplangebiet vorgesehen:

- Wohnbaufläche (W) entlang der südwestlichen Seite des Schinkelweges bis heran an die Schmiedestraße und
- gemischte Baufläche (M) im Winkel zwischen Schinkelweg und Landesstraße L 111 (Stader Straße) sowie auf der südlichen Seite der Schmiedestraße.

Im Bebauungsplan wird die Wohnbaufläche näher bestimmt als Allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr.5 für das Gebiet "Hamelwörden - Beim Klütenblock".

Während des Planaufstellungsverfahrens war eine Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung (2.Durchgang in der Zeit vom 24.04.1986 bis zum 09.06.1986) gekommen, in der Kleinsiedlungsgebiet (WS) anstelle von Allgemeinem Wohngebiet (WA) ausgewiesen worden war. Diese Festsetzung war getroffen worden aufgrund der Tatsache, daß das Bebauungsplangebiet an landwirtschaftliche Flächen grenzt, und auch die sonstigen umliegenden bebauten Flächen eine gewisse landwirtschaftliche Struktur besitzen. Zugleich sollte Bauinteressenten damit die Möglichkeit einer Finanzierung aus Mitteln des Landes Niedersachsen zur finanziellen Förderung von Kleinsiedlungshäusern eröffnet werden. Die Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) hätte jedoch eine Herabsetzung der Höchstwerte für die Geschößflächen- und Grundflächenzahl auf $GFZ = 0,3$ und $GRZ = 0,2$ erforderliche gemacht; diese Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzuhalten; diese mögliche Ausnutzung ist bei der heutigen Bauweise auf dem Lande auf wunschgemäß möglichst klein zu haltenden Grundstücken als äußerst knapp bemessen anzusehen. Zudem ist das aufgelegte Programm zur finanziellen Unterstützung von Kleinsiedlungshäusern nicht verlängert worden.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Gemischte Baufläche ist im vorliegenden Baubauungsplan näher bestimmt als Mischgebiet (MI).

Für die Trennung zwischen WA- und MI-Gebiet ist abweichend vom Flächennutzungsplan nicht der gegenwärtige Verlauf des Schinkelweges maßgebend, sondern die als Planstraße A festgesetzte neue Einmündung des Schinkelweges in die Schmiedestraße mit berücksichtigt worden.

Die Zahl der Vollgeschosse wird ^{der} für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.5 "Hamelwörden- Beim Klütenblock" getroffenen Festsetzung sowie den im vorliegenden Bebauungsplangebiet nördlich der Schmiedestraße vorhandenen Gebäuden entsprechend auf $Z = I$ für den gesamten Bereich nördlich der Schmiedestraße festgesetzt, während für das in den Planbereich mit einbezogene Grundstück auf der Südseite der Schmiedestraße einem vorhandenen Gebäude entsprechend $Z = II$ als Höchstwert zugelassen wird.

Die Geschößflächenzahlen werden festgesetzt auf

GFZ = 0,4 für das WA-Gebiet wie im BBpl. Nr. 5 "Hamelwörden - Beim Klütenblock"

GFZ = 0,5 für das eingeschossige MI-Gebiet und

GFZ = 0,6 für das zweigeschossige MI-Gebiet mit Rücksicht auf die teilweise gewerbliche Nutzung in diesem Gebiet.

Die Grundflächenzahlen werden jeweils entsprechend etwas niedriger auf GRZ 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt, da ein Ausbau im Dachgeschoß die Regel sein wird.

Eine Mindestgröße der Baugrundstücke wird für das WA-Gebiet auf 600 m² festgesetzt in Fortsetzung der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Daraus ergeben sich etwa 20 Neubaugrundstücke im Planbereich. Ein Parzellierungsvorschlag wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Für das gesamte Bebauungsplangebiet gilt der Struktur des Ortsteiles Hamelwörden entsprechend die offene Bauweise.

Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden allgemein durch Baugrenzen begrenzt.

Bei der überbaubaren Grundstücksfläche, die auf das Flurstück 134/61 Flur 7 heraufreicht, ist zu beachten, daß das Gelände bei Inanspruchnahme für eine Bebauung bis zur Höhe des Flurstückes 138/64 aufgeschüttet werden muß im Hinblick auf den gelegentlich erhöhten Wasserstand im angrenzenden Druckgraben des Polder 30 der Abteilung Wischhafen.

Aufschüttungen werden tlw. auch in der Vorgartenzone längs des Schinkelweges erforderlich, soweit das Gelände niedriger als die Straße liegt.

Stellung der baulichen Anlagen

Festsetzungen für die Stellung der baulichen Anlagen (Richtung des Hauptbaukörpers) - teilweise mit Alternative - werden getroffen, um eine aufgelockerte Bebauung durch Gebäudestaffelung zu erreichen.

Nutzungsbeschränkung

Eine Nutzungsbeschränkung wird für die an den Straßeneinmündungen freizuhaltenden Sichtdreiecke auferlegt; Sichtbehinderungen über 0,8 m über Strassenkronen sind zu entfernen.

Verkehr

Zur verkehrstechnischen Verbesserung des Einmündungsbereichs Schinkelweg- Schmiedestraße- Stader Straße (L 111) wird das südliche Ende des Schinkelweges auf rd. 70 m Länge aufgehoben und in einer Doppelkurve über die gemeindeeigenen Flurstücke 320/119 und 121/1 -Flur 5- als Planstraße A so zur Schmiedestraße hingeführt, daß ein Abstand zur Einmündung der Schmiedestraße in die Stader Straße von mind. 20,0 m zur Aufstellung wartender Fahrzeuge verbleibt. Dabei wird die Breite der Planstraße A mit 8,0 m auf ein geringeres Maß beschränkt, als der Schinkelweg aufweist. Die zusätzliche Breite des Schinkelweges muß für Parkspuren genutzt werden, da eine besondere Parkplatzfläche in diesem Teilbereich nicht ausgewiesen werden soll, um einen sich daraus zwangsläufig ergebenden rückwärtigen Zugang zum nördlich angrenzenden Friedhof zu vermeiden, der nicht im Interesse der Ev.-luth. Kirchengemeinde läge.

Zur Sicherung der entlang der westlichen bzw. südwestlichen Seite des Schinkelweges bereits verlegten Schmutzwasserkanalisation wird im aufzuhebenden Teilabschnitt des Schinkelweges ein Leitungsrecht zugunsten der Samtgemeinde Nordkehdingen festgelegt. Die aufzuhebende Strecke des Schinkelweges kann im übrigen den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden.

Infolge der Umgestaltung des Einmündungsbereiches durch die Teilverlegung des Schinkelweges wird auch eine Verlegung der bestehenden Omnibushaltestelle in westlicher Richtung erforderlich.

Eine Planstraße B (Stichstraße mit Wendepplatz) wird zur Erschließung der noch un bebauten Fläche im nördlichen Teilbereich ausgewiesen. Die Straße erhält eine Gesamtbreite von 5,5 m, der Wendepplatz einen Durchmesser von 15,0 m.

Am Kopfende des Wendepplatzes wird die erforderliche Parkplatzfläche für mind. 5 Stellplätze angeordnet.

Ein Gehweg von 2,0 m Breite verbindet die Planstraße B vom Wendepplatz aus über einen bereits vorhandenen Trampelpfad am südwestlichen Rande des Planbereiches mit der geplanten zentralen Grünanlage. Der bestehende Trampelpfad wird als Wegefläche ausgewiesen. Eine weitere Gehwegverbindung wird auf der Grabenparzelle 184 -Flur 5- vom südlichen Abschnitt des Schinkelweges -Planstraße A- an die geplante öffentliche Grünfläche herangeführt. Aus nordöstlicher Richtung stellt der vorhandene Weg 141/1 (Wirtschaftsweg) zugleich die Zuwegung zur Grünanlage dar.

Grünflächen

Die zentrale öffentliche Grünanlage wird entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der zur Zeit wirksamen Fassung ausgewiesen.

Die Gesamtfläche umfaßt rd. 1,4 ha.

Die Anlage wird insgesamt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen mit Parkanlage, Kinderspiel- und Bolzplatz.

Eine detaillierte Aufteilung der Grünfläche mit Begrenzung der Einzelanlagen soll im Bebauungsplan nicht vorgenommen werden, sondern zu gegebener Zeit durch die Ausführungsplanung geregelt werden. Es wird lediglich angedeutet, daß die Wegeverbindung zwischen Schinkelweg und Schmiedestraße auf der Grünfläche möglichst nahe an den südöstlichen Rand herangerückt werden soll, um eine möglichst große Spiel- und Bolzplatzfläche zu erhalten.

Entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenze wird eine mindestens 5,0 m breite Randbepflanzung aus standortgerechten Gehölzen festgelegt, die sich im Bereich der die Grünfläche überquerende 20-KV-Leitung (nach der Verlegung) zu einer größeren Fläche ausweitet. Für die südöstliche Grenze der geplanten Grünfläche erübrigt sich eine derartige Festsetzung, da auf den angrenzenden Grundstücken Weidewuchs, Obstanpflanzungen und Eichenbestand vorhanden sind.

Als private Grünfläche wird das Obstland- und Gartengrundstück 329/119 -Flur 5- als Trennzone und Grüngürtel zum Friedhof hin ausgewiesen.

Anpflanzungen und Erhaltung von Sträuchern bzw. Bäumen

Es sind Festsetzungen getroffen für das Anpflanzen von Sträuchern bzw. die Ergänzung vorhandenen Bewuchses entlang den zu Gehwegen auszubauenden Grabenparzellen, die die WA-Gebiete im Südwesten begrenzen.

Außerdem ist die Erhaltung einer Gruppe von drei Bäumen im Winkel zwischen alter und neuer Trasse des Schinkelweges auf den gemeindeeigenen Flurstücken 320/119 und 121/1 der Flur 5 festgelegt worden. Hiermit wird den Belangen der Landschaftspflege Rechnung getragen werden, ebenso wie durch entsprechende Gestaltung der südwestlich sich erstreckenden großen öffentlichen Grünfläche.

Ver- und Entsorgung

Hierzu s. Rahmenbedingungen Seite 4.

Auf der Planstraße B sind die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen noch zu verlegen.

Die Kosten, die der Gemeinde durch die Realisierung der Planung voraussichtlich erwachsen werden, betragen überschlägig ermittelt

ca. 120.000,-- DM für die Umgestaltung des Einmündungsgereiches an der L 111 -Planstraße A - und Verbreiterung der alten Fahrbahn.

ca. 80.000,-- DM für den Ausbau der Planstraße B (ohne Grundstückserwerb u. ohne Schmutzwasserkanalisation;

ca.100.000,-- DM für eine einfache Herrichtung und Ausstattung der zentralen Grünanlage.

Die Gemeinde wird Beiträge zum Ausbau des Schinkelweges gemäß ihrer Ausbausatzung in Verbindung mit dem Kommunalabgabegesetz, zum Ausbau der Planstraße B und des zugehörigen Gehweges gemäß Ihrer Erschließungssatzung in Verbindung mit §§ 127 ff. BauGB erheben.

Die Kosten für die Herrichtung der öffentlichen zentralen Grünanlage gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

Maßnahmen,

für die dieser Bebauungsplan die Grundlage bildet, sind

Enteignungen gemäß §§ 85 ff BauGB zur Freilegung der Erschließungsflächen und zur Nutzungsbeschränkung in den Sichtdreiecken,

Pflanzangebote gemäß § 178 BauGB für die festgelegten Eingrünungen auf privaten Grundstücken.

Für die Gemeinde Wischhafen bearbeitet

im November 1983 - 26. Sept. 1988

Der Rat der Gemeinde Wischhafen hat die Begründung in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.1988 beschlossen

Wischhafen, den .26.9.1988

GEMEINDE WISCHHAFEN

Der Gemeindedirektor

